

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.1	14.Januar 2011	
------	----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten-e-mail:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

## Inhalt:

Zulassungszahlenordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011 der Universität Bremen vom 10.01.2011	Seite 3
Zulassungs-und Prüfungsordnung über die Zulassungsvoraussetzung und die Prüfungsanforderungen für die Eingangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife der Universität Bremen vom 17.11.2010	Seite 5
Prüfungs-und Aufnahmeordnung für das weiterbildende Studium „Psycho- Dynamik in der beruflichen Praxis“ der Universität Bremen vom 02.08.2010	Seite 11
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 14.12.2010	Seite 17
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflege- wissenschaften“ der Universität Bremen vom 06.07.2009	Seite 21
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen vom 21.12.2010	Seite 25
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 22.12.2010	Seite 27
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschafts- lehre“ und „Wirtschaftswissenschaft “ im FB 7 der Universität Bremen vom 06.07.2010	Seite 31
Ordnung zur Änderung der Leistungsbezüge und Zulagen der Universität Bremen vom 24.06.2010	Seite 35

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fachbereiche 7-12  
der Universität Bremen vom 11.07.2010

Seite 37

Ordnung zu Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Universität Bremen vom

Seite 39

## **Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011**

### **-Zulassungszahlenordnung- vom 10.01.2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10.01.2011 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die vom Rektorat der Universität Bremen aufgrund § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) am 10.01.2011 beschlossene Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber/innen**

(1) Die Zahl der an der Universität Bremen im Sommersemester 2011 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerber/innen (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der in den Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber/innen bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

#### **§ 2**

##### **Neue und auslaufende Studiengänge**

Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

#### **§ 3**

##### **Ermittlung der Zulassungszahlen**

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in einem Studiengang in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 2011 wird ermittelt, indem der

Ausbildungskapazität eines Studiengangs, die am 20.12.2010 ermittelte Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen gegenüber gestellt wird.

(2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2010/11 ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitjahre des Studiengangs. Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Wintersemesters 2010/11, erhöht um den Schwundfaktor.

#### **§ 4**

##### **Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahlen der zum Sommersemester 2011 als Fortgeschrittene aufzunehmenden Studierenden werden entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 10.01.2011

Der Rektor der Universität Bremen

**Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Bremen  
über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen für die  
Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife  
gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 57  
des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)**

vom 17.11.2010

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung gilt für Studienbewerber/innen, die über keine Zugangsberechtigung zu einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügen und durch die Einstufungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung für ein bestimmtes Studienfach / einen bestimmten Studiengang (fachgebundene Hochschulreife) erwerben wollen.

**Teil I  
Allgemeines**

**§ 2**

**Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob der / die Bewerber/in unter Berücksichtigung seiner / ihrer Bildungs- und Berufserfahrungen über die notwendigen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um ein Studium in dem Studienfach / -gang seiner/ihrer Wahl aufzunehmen.
- (2) Zugleich soll mit der Einstufungsprüfungsordnung festgestellt werden, ob der/die Bewerber/in die gemäß Immatrikulationsordnung für das gewünschte Studienfach/die gewünschten Studienfächer geforderten studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.

**Teil II  
Zulassung**

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Studienbewerber/innen, die die Zugangsberechtigung für das angestrebte Studium nach § 33 Abs. 1, 3, 3a und 4 BremHG nicht nachweisen (Zugang für beruflich Qualifizierte), können auf Antrag nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 BremHG vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S 251), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.Juni 2010 (Brem.GBl. S. 384) zu einer Einstufungsprüfung für einen Studiengang an der Universität Bremen zugelassen werden.

**§ 4**

**Zulassungsverfahren zur Einstufungsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist schriftlich zu dem von der Universität Bremen dafür jährlich festgesetzten Terminen an die Universität Bremen, Zentrales Prüfungsamt, zu richten.
- (2) Über die Zulassung entscheiden fachlich zuständige Ausschüsse, die jeweils aus einem/einer Hochschullehrer/in und einem/einer weiteren Hochschullehrer/in bestehen. Die Mitglieder des Ausschusses sowie zwei Vertreter/innen sind von der zuständigen Studienkommissionen bzw. den fachlich zuständigen Instituten für die Dauer von zwei Jahren zu benennen. Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses gem. § 7. Die Zulassungsausschüsse entscheiden über die Zulassung nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 BremHG vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S 251), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.Juni 2010 (Brem.GBl. S. 384). Sie entscheiden auch über die Anerkennung von Nachweisen zur Fort- und Weiterbildung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die zuständigen Ausschüsse erteilen über die Entscheidung zur Zulassung dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang / das 2-Fächer-Studium anzugeben, für die/das die Zulassung zur Einstufung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung wiederholt werden, sofern die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, durch den Bewerber/die Bewerberin ausgeräumt werden.

**§ 5**

**Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Studium ist grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Ist eine Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester ausgesprochen worden, erfolgt die Zulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang/-fach nach Maßgabe des Lehrangebots zum nächsten erreichbaren Semester.

**Teil III  
Einstufungsprüfung**

**§ 6**

**Beratungsgespräch**

- (1) Ist die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfolgt, hat der/die Bewerber/in an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Beratungsgespräch wird durch einen Vertreter/eine Vertreterin des Zulassungsausschusses des jeweiligen Studienfaches durchgeführt.
- (2) Zu dem Beratungsgespräch wird der/die Bewerber/in durch den fachlich zuständigen Ausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Gegebenenfalls ist ein Ersatztermin anzusetzen.

- (3) Im Beratungsgespräch soll der /die Bewerber/in zu seinem/ihrem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden, Informationen über die Studieninhalte, Studienstrukturen und Studienvoraussetzungen erhalten und gegebenenfalls über Fächerkombinationen beraten werden. Der/die Studienbewerber/in soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen er/sie für den gewählten Studiengang / für das gewählte Zwei-Fächer-Studium aus seiner/ihrer Sicht mitbringt. In dem Beratungsgespräch sollen die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsthemen, Prüfungsformen näher bestimmt werden. Gleichzeitig werden Bearbeitungszeiten bzw. Fristen für die Abgabe von Hausarbeiten festgesetzt oder ein Termin für die schriftliche Prüfung vereinbart.
- (4) Über die Teilnahme am Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die vereinbarten Themenbereiche und Fristen enthält.
- (5) Bei einem Zwei-Fächer-Studium ist in beiden Fächern ein Beratungsgespräch durchzuführen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der jeweils betroffene bzw. von den Ausschüssen gem. § 7 Absatz 2 bestimmte Fachbereich.
- (2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem/einer Hochschullehrer/in und einem/einer weiteren Hochschullehrer/in besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zwei Vertreter/innen sind von der zuständigen Studienkommissionen bzw. den fachlich zuständigen Instituten für die Dauer von zwei Jahren zu benennen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zugleich Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, der über die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entscheidet.
- (3) Wird die fachgebundene Hochschulreife für ein Zwei-Fächer-Studium angestrebt, wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der für das jeweilige Fach zuständig ist. Die Prüfungsausschüsse der zwei gewählten Fächer können in diesen Fällen aus jeweils einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bestehen.

## **§ 8**

### **Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Soweit ein Zwei-Fächer-Studium angestrebt wird, sind die beiden gewählten Fächer in den beiden Prüfungsteilen hinreichend zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2.
- (2) Das Thema der Hausarbeit bzw. der Aufgabenbereich der Klausur wird unverzüglich nach der Meldung zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss bestimmt und mit dem Abgabetermin dem/der Bewerber/in mitgeteilt. Die Themenstellung erfolgt unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs.
- (3) Für die Bearbeitung der Hausarbeit/der Hausarbeiten stehen jeweils 14 Tage zur Verfügung. Das Thema ist so zu stellen, dass es in der gesetzten Frist bearbeitet werden kann; die schriftliche Arbeit soll nicht mehr als 10 bis 15 mit dem Computer geschriebene Seiten umfassen.
- (4) Für eine Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung.
- (5) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten, bei einem Zwei-Fächer-Studium bis zu 60 Minuten. Gegenstand der mündlichen

Prüfung sind die schriftliche Arbeit und die im Beratungsgespräch festgelegten Themenbereiche. Es ist darauf zu achten, dass die jeweils studiengangsspezifischen Voraussetzungen mit abgeprüft werden.

- (6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird gegebenenfalls festgestellt, ob aufgrund der nachgewiesenen Vorkenntnisse der/der Bewerbers/in eine Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester erfolgen kann und welche Auflagen gemäß § 2 Absatz 2 erforderlich sind. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von Vorleistungen als Studien- und/oder Prüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung der im entsprechenden Studiengang/-fach für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Gremien.

## § 9

### Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden. Dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte zum Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung muss im Prüfungsausschuss einstimmig erfolgen. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung, das von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist, wird zugleich die fachgebundene Hochschulreife für den gewählten Studiengang –bei einem Zwei-Fächer-Studium durch zwei Zeugnisse– erteilt und die Einstufung für das erste oder ein höheres Fachsemester festgestellt. Mit dem Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes verbunden.

## §10

### Wiederholung

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Einstufungsprüfung ist frühestens nach einem Jahr möglich.

## § 11

### Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung, Öffentlichkeit

- (1) Erscheint ein/e Bewerber/in zu einem festgesetzten Prüfungstermin nicht oder reicht die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht ein, gilt die Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann ein/e Bewerber/in infolge von Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht

fertig stellen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall sollen durch den Prüfungsausschuss neue Termine für die jeweiligen Prüfungsteile festgesetzt werden.

- (2) Vor der Anfertigung der schriftlichen Arbeit kann bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, von der Teilnahme an der Klausur oder der mündlichen Prüfung bis einen Tag vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine entsprechende Erklärung, die an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten ist, zurückgetreten werden.
- (3) Ein Prüfungsteil kann von dem Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn der /die Bewerber/in eine Täuschungshandlung begangen hat.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich, sofern der/die Bewerber/in nicht widerspricht.

## § 12

### Fachspezifische Regelungen

- (1) Durch Anhänge zu dieser Ordnung können die Fachbereiche in dem damit festgelegten Rahmen fachspezifische Regelungen insbesondere zu der Themengestaltung der Prüfungsteile und zu Art und Form der schriftlichen Arbeit treffen. Dies gilt auch für die Anforderungen von Nachweisen über Fort- und Weiterbildungen.
- (2) Die Anhänge können regeln, dass bei einer Einstufungsprüfung für ein Zwei-Fächer-Studium gemäß § 8, die Prüfungsteile separat nach Fächern zu erbringen sind. Der Prüfungsumfang ist in diesem Fall für den jeweiligen Prüfungsteil des Faches entsprechend zu reduzieren.

## § 13

### Widerspruchsverfahren

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können die betroffenen Bewerber/innen Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den Rektor/die Rektorin weiterzuleiten. Dieser/diese entscheidet nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses unverzüglich über den Widerspruch.

## § 14

### Übergangsregelung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 26.09.1990 gilt letztmalig für das Sommersemester 2010.

Bremen, den 29.11.2010

Der Rektor der Universität Bremen



**Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“**

vom 2. August 2010

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 2. August 2010 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Für das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1

**Adressaten, Ziel und Veranstalter**

(1) Das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ wendet sich an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in sozialen Berufen, die Qualifikationen zur Bearbeitung der Psychodynamik in beruflichen Interaktionen erwerben und diese in der eigenen beruflichen Tätigkeit anwenden wollen.

(2) Das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ soll die Teilnehmerinnen/Teilnehmer befähigen, theoretische Grundlagen und methodische Techniken der Psychodynamik zu kennen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss der zwei Studienjahre wird das Hochschulzertifikat im Weiterbildenden Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ erworben.

(4) Das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ wird vom Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften der Universität Bremen in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB) der Universität Bremen und dem Psychoanalytischen Institut Bremen e. V. angeboten und durchgeführt. Es wird berufs begleitend studiert und dauert zwei Jahre.

§ 2

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildenden Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ an der Universität Bremen können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder einer anerkannten Berufsausbildung in gesundheitlichen, psychosozialen und pädagogischen Feldern
- und
- Nachweis mindestens zweijähriger beruflicher Praxiserfahrungen in o. g. Berufsfeldern
- und
- Nachweis des Zugangs zu einem einschlägigen beruflichen Handlungsfeld.

und am Auswahlgespräch lt. Absatz 2 teilgenommen haben.

(2) Das Auswahlgespräch umfasst zweimal 30 Minuten. Es dient u. a. dazu, eine bestmögliche Zusammensetzung der Selbsterfahrungsgruppe(n) zu gewährleisten und eine Einschätzung der psychischen Belastbarkeit der potenziellen Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu erhalten. Der Prüfungsausschuss bestimmt pro Bewerberin/Bewerber zwei Personen, die jeweils ein 30-Minutengespräch durchführen und dokumentieren.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung.

(4) In begründeten Einzelfällen können Personen auf Antrag zugelassen werden, die eine Zugangsvoraussetzung nicht oder nur teilweise nachweisen können.

### § 3

#### **Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildenden Studiums „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“**

(1) Für das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ werden insgesamt 19 Kreditpunkte vergeben.

(2) Das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ dauert insgesamt zwei Jahre. Es wird nebenberuflich studiert. Das Studium umfasst zwei Module.

Im ersten Studienjahr (Modul 1) werden

- 17 Theorieveranstaltungen mit je 4 Stunden,
- 6 Veranstaltungen mit Fallarbeit/Kollegialer Supervision/Intervision mit je 8 Stunden sowie
- 17 Veranstaltungen in gruppenanalytischer Selbsterfahrung mit je 4 Stunden (U-Std.) Umfang

angeboten.

Im zweiten Studienjahr (Modul 2) werden

- 17 Theorieveranstaltungen mit je 4 Stunden,
- 6 Veranstaltungen mit Fallarbeit/Kollegialer Supervision mit je 8 Stunden sowie
- 17 Veranstaltungen in gruppenanalytischer Selbsterfahrung mit je 4 Stunden (U-Std.) Umfang

angeboten.

(3) Inhalte des Studiums:

1. Modul 1 (9 ECTS)

Im Grundlagenmodul werden die psychoanalytischen Grundlagen der Psychodynamik vermittelt:

1.1) Theorie

- Geschichte der PSA und der Psychoanalytischen Pädagogik
- Fallbeispiele aus psychosozialen und pädagogischen Berufsfeldern
- Psychoanalytische Grundbegriffe
- Szenisches Verstehen anhand von Fallbeispielen aus der beruflichen Praxis
- Psychoanalytische Entwicklungspsychologie
- Psychoanalytische Theorien.

### 1.2) Intervision

In den Intervisionsveranstaltungen werden ergänzend reflexive Rollenspiele und analytische Gesprächsrunden durchgeführt. Außerdem soll im ersten Modul ein individuelles Arbeitstagebuch zu den Intervisionssitzungen geführt werden. Als Abschluss des ersten Intervisionsmoduls findet eine Reflexion anhand der Arbeitstagebücher der TeilnehmerInnen statt.

### 1.3) Selbsterfahrung

Parallel zur Theorievermittlung und Intervision finden die Veranstaltungen zur gruppenanalytischen Selbsterfahrung statt.

## 2. Modul 2 (10 ECTS)

Im Mittelpunkt des zweiten Studienjahres stehen das Durcharbeiten praxisrelevanter Psychodynamiken und die jeweilige Umsetzung in die eigene berufliche Praxis:

2.1) In den Theorieveranstaltungen werden spezifische Psychodynamiken erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden die jeweiligen Praxisfälle analysiert.

- Psychodynamik von Gruppenprozessen,
- Psychodynamik von Familie,
- Psychodynamik von Verhaltensauffälligkeiten,
- Psychodynamik von interkulturellen Prozessen,

zudem werden Erläuterungen für das Erstellen der schriftlichen Hausarbeit (Fallstudie) vermittelt.

### 2.2) Intervision

In den Intervisionsveranstaltungen werden ergänzend reflexive Rollenspiele und analytische Gesprächsrunden durchgeführt.

### 2.3) Selbsterfahrung

Parallel zur Theorievermittlung und Intervision finden die Veranstaltungen zur gruppenanalytischen Selbsterfahrung statt.

## § 4

### **Anzahl und Art der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Im Modul 1 müssen Studienleistungen in Form von Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1.1 bis 1.3 von jeweils 80 % nachgewiesen werden.

(2) Im Modul 2 müssen Studienleistungen in Form von Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2.1 bis 2.3 von jeweils 80 % nachgewiesen werden

(3) Bis zum Ende des Studiums muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Intervisionssitzung von der Kandidatin/dem Kandidaten selbstständig durchgeführt wurde.

(4) Am Ende des ersten Studienjahres (Modul 1) wird eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis max. 30 Minuten pro Kandidatin/Kandidat durchgeführt:

- a) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse der psychoanalytischen Grundlagen sowie die Fähigkeit, Bezüge zur eigenen beruflichen Praxis herstellen,
- b) Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der Nachweis eines Arbeitstagebuches über die stattgefundenen Intervisionssitzungen.

(5) Für das zweite Modul ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

- Eine schriftlich zu dokumentierende Fallstudie aus der eigenen beruflichen Praxis. (schriftliche Hausarbeit => 2 CP)

(6) Thema und Gliederung der Fallstudie sind spätestens drei Monate vor Ende des zweiten Studienjahres beim Prüfungsausschuss schriftlich abzugeben. Der Prüfungsausschuss legt den Umfang und die formalen Kriterien der Hausarbeit fest. Die schriftliche Arbeit muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss tag eingereicht werden.

(7) Die Fallstudie nach Absatz 5 wird von einer Prüferin/einem Prüfer begutachtet und bewertet. Sie kann bei als nicht ausreichend erachteter Wertigkeit einmal wiederholt werden.

(8) Prüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Kann die Wiederholungsprüfung nicht im laufenden Durchgang stattfinden, so ist dies vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(9) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.

## § 5

### **Zertifikate**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Weiterbildenden Studiums „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ wird das Zertifikat „Psychodynamik beruflicher Beziehungen“ der Universität Bremen erteilt.

(2) Der Erwerb des Zertifikats setzt die regelmäßige Anwesenheit (80 % der Gesamtzeit) in den Präsenzphasen die Entrichtung des vollständigen Entgelts voraus.

(3) Das Zertifikat gemäß Absatz 1 enthält eine Auflistung der Dozentinnen/Dozenten, den Titel und die Dauer der Veranstaltungen, sowie den Titel der Fallstudie (Hausarbeit). Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium erfolgreich absolviert wurde. Es weist außerdem die Kreditpunkte gemäß ETCS aus. Das Zertifikat ist unbenotet.

(4) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Zentrum für Weiterbildung gesiegelt.

(5) Im Falle von nicht oder nicht vollständig erbrachten Studienleistungen bzw. bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

## § 6

### **Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer**

(1) Der Fachbereichsrat 11 bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des Weiterbildenden Studiums "Psychodynamik in der beruflichen Praxis" einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/ Beauftragten für das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann einer anderen Statusgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der/dem Beauftragten für das Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- einer/einem Lehrenden aus dem Weiterbildenden Studium,
- einer studentischen Vertreterin/ einem studentischen Vertreter sowie
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichem Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- entscheidet über den Zugang zum Weiterbildende Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung,
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Feststellung des ausreichenden Lernerfolges im Kurs und die Begutachtung der Fallstudien,
- stellt den erfolgreichen Abschluss der beiden Studienjahre fest und
- veranlasst die Erteilung der jeweiligen Zertifikate.

Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs und gibt Anstöße für die Weiterentwicklung des Weiterbildenden Studiums „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im Weiterbildenden Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ berufen werden.

## § 7

### **Fachkommission**

(1) Der Fachbereich 11 richtet eine Fachkommission für das Weiterbildende Studium ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das Weiterbildende Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ein weiteres Mitglied des Fachbereichs 11 oder eine Lehrende/einen Lehrenden aus dem Weiterbildenden Studium,
- eine Lehrende/einen Lehrenden aus dem Weiterbildenden Studium,
- eine Vertreterin/einen Vertreter des Zentrums für Weiterbildung,
- eine studentische Vertreterin/einen studentischen Vertreter.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das Weiterbildende Studium,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das Weiterbildende Studium,
- Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildenden Studiums.

(5) Der Studienplan für jeden Durchgang des Weiterbildenden Studiums wird von der Fachkommission jeweils für zwei Jahre festgelegt.

§ 8

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Psychodynamik in der beruflichen Praxis“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

(2) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen am 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Genehmigt, Bremen, den 10. August 2010

Der Rektor  
Der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen**  
vom 14. Dezember 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2010 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.

(2) Der Bachelorabschluss muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn die/der Bewerberin/Bewerber Studienleistungen in Informatik im Umfang von mind. 108 Kreditpunkten vorweisen kann. Ist der bisherige Informatikanteil geringer, kann die/der Bewerberin/Bewerber unter Auflagen dennoch zugelassen werden.

(3) Es müssen Deutschkenntnisse vorliegen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Es sind Projekterfahrungen nachzuweisen, die mit dem Bachelor-Projekt gemäß der Bachelorprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Informatik der Universität Bremen vergleichbar sind. Informationen zum Umfang des Projektes sind auf den Internetseiten des Studiengangs (<http://www.informatik.uni-bremen.de/msc>) einsehbar.

(5) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 nicht eindeutig zu beurteilen sind, müssen Bewerberinnen/Bewerber nach Bewerbungsschluss einen Eingangstest erfolgreich absolvieren.

§ 2

**Zulassungsverfahren**

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist oder zur Zeit der Bewerbung noch kein Hochschulabschluss gemäß § 1 Abs. 1 vorliegt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Kriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern fest. Die Rangfolge ergibt sich vor allem aus folgenden Kriterien:

- die Leistungen der/des Bewerberin/Bewerbers im vorangegangenen Studium,

- die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium, insbes. für das gewählte Projekt,
- das der Bewerbung beiliegende Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/Hochschullehrers sowie
- ggf. eine einschlägige berufliche Erfahrung.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 2 schlägt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet über die Zulassung.

### § 3

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai (Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Sommersemester) zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Bibliothekstraße 1  
D 28359 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweise der in § 1 Abs. 1 bis 3 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),  
tabellarischer Lebenslauf,  
Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,  
soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen,  
Empfehlungsschreiben einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers,  
ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,  
ggf. Nachweis von Projekterfahrung,  
eigene Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargelegt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Informatik liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird,  
Bewerbung auf eines der angebotenen Projekte (kurze Begründung der Projektwahl) sowie ggf. Nennung einer 2. Priorität,  
Verweis auf die www-Seiten der bisherigen Universität und des absolvierten Studiengangs.

Die Bewerbungsunterlagen sind sowohl in Papierform an die unter Absatz 1 genannte Adresse wie auch in digitaler Form gemäß den Angaben unter

<http://www.informatik.uni-bremen.de/msc>

zu übersenden. Informationen über das Bewerbungsverfahren sind unter der gleichen Internetseite einzusehen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach

Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Die Zulassung kann bezüglich fehlender Kreditpunkte in Informatik gemäß § 1 Abs. 2 mit Auflagen erfolgen.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab Sommersemester 2011 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“  
der Universität Bremen**

vom 6. Juli 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Dezember 2010 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Arts „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen.

§ 2

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.
- b. Zusammen mindestens 110 CP in den beiden Fächern, in denen der erste Hochschulabschluss erworben wurde.
- c. Fachdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP in mindestens einem Fach oder gleichwertige Leistungen.
- d. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP oder gleichwertige Leistungen.
- e. Ein Schulpraktikum im berufsbildenden Schulwesen (einschl. der Schulen des Gesundheitswesens) mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung. Das Praktikum muss einen Umfang von mindestens 6 CP umfassen.
- f. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege oder alternativ ein einschlägiges einjähriges Berufspraktikum.
- g. Deutschkenntnisse gemäß „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a - f entscheidet die Masterauswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1b bis f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1g spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die

zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die/der Bewerberin/Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz. 1 nicht übersteigt.

### § 3

#### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

### § 4

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Bibliothekstraße 1  
D – 28359 Bremen  
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester an das Sekretariat für Studierende zu senden.

### § 5

#### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studienganges oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung wird die Note für die Rangfolgenbildung einmalig um 0,5 verbessert. Die Auswahlkommission entscheidet über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit.

(3) Die Auswahlkommission, die entsprechend § 6 gebildet wird, schlägt auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der/des Bewerberin/Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 6

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiter und
- 1 Studierenden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 14. Mai 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 23. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen**

vom 21. Dezember 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Dezember 2010 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der folgenden Fassung genehmigt:

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Volfach-Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen: Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Mechatronik oder Systems Engineering.

(2) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Informatik

Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.

Der Prüfungsausschuss kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem folgenden Niveau entsprechen:

- IELTS (International English Language Testing System) Limited User Band 4
- Cambridge Preliminary English Test
- B1-Nachweis nach CEF (Curricula European Framework)

Die Nachweispflicht für die Kenntnisse in englischer bzw. deutscher Sprache entfällt für die Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englisch- bzw. deutschsprachigen Institution erworben haben.

§ 2

**Aufnahmeverfahren**

Der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung der vom Masterprüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Bewertungen über die Aufnahme.

§ 3

**Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Sommersemester) zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Bibliothekstr. 1  
D 28359 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 2. Juni 2010. Sie gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2011 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“  
der Universität Bremen**  
vom 22. Dezember 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Dezember 2010 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Chemie“ sind:

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Chemie oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.

Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten soll. Das Motivationsschreiben wird bewertet. Es müssen mindestens 10 von 25 Punkten erreicht werden.

Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1a nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin bzw. dem Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

§ 2

**Zulassungsverfahren und Auswahl**

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden

die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

– Maximal 75 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	75 Punkte
– 1,6 – 2,0	60 Punkte
– 2,1 – 2,5	45 Punkte
– 2,6 – 3,0	30 Punkte
– 3,1 – 3,5	15 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

– maximal 25 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der/des Bewerberin/Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen

### § 3

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Bibliothekstr.1  
D - 28359 Bremen  
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

– Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte

- Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b,
  - soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mindestens 150 CP),
  - tabellarischer Lebenslauf,
  - Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12.

Genehmigt, Bremen, den 23. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Praktikumsordnung der Universität Bremen für die  
Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und  
„Wirtschaftswissenschaft“ im Fachbereich  
Wirtschaftswissenschaft**

Vom 6. Juli 2010

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 6. Juli 2010 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Konfliktregelung

§ 1

**Allgemeines**

Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

**Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

**Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist studienbegleitend und soll frühestens nach dem zweiten Fachsemester durchgeführt werden. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Ende des 5. Fachsemesters zu absolvieren.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens fünf Wochen als Vollarbeitszeit und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet.

§ 5

**Vorbereitung und Betreuung**

(1) Die Praktika können im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Studierenden wählen die Praxisinstitution in eigener Verantwortung. Die/Der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs berät Studierende in ihren Praktikumsangelegenheiten.

§ 6

**Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Praktikumsbericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung von Problemstellungen und Verfahren zur Problemlösung sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

§ 7

**Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Die/Der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der Praktikumsbeauftragten/vom Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Praktika werden als studienbegleitende Leistungen angesehen. Abgeschlossene Ausbildungen, Praktika vor Aufnahme des Studiums oder regelmäßige studentische Tätigkeiten (z. B. in Teilzeit während des Studiums) in einem Unternehmen können nicht als erfolgreich absolviertes Praktikum anerkannt werden.

§ 8

**Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Bachelor-Prüfungsausschuss.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 27. Oktober 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Ordnung vom.24.09.2010 zur Änderung der Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen vom 16.07.2003 (Amtl. Mitteilungen der Universität 2003, Nr. 5 S. 173.)**

Der Rektor der Universität Bremen hat gemäß § 81 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert wurde, handelnd für den Akademischen Senat die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen in der nachstehenden Fassung beschlossen.

**Art. 1**

Die Leistungsbezügeordnung der Universität wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 4, 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6“ ersetzt.
- 2.) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 3 bis 5“ ersetzt.
- 3.) In § 1 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- 4.) Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a**

**Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge**

(1) BerufsLeistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie - gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen - erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber auf eine Professur dafür zu gewinnen, den Ruf an die Universität Bremen anzunehmen.

(2) BleibeLeistungsbezüge können im Rahmen von BleibeVerhandlungen gewährt werden, wenn sie - gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen - erforderlich sind, um eine Stelleninhaberin oder einen Stelleninhaber einer Professur zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Konkurrierende Beschäftigungsangebote sind vom Stelleninhaber oder von der Stelleninhaberin durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) BerufsLeistungs- und BleibeLeistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der BerufsLeistungs- und BleibeLeistungsbezüge trifft der Rektor oder die Rektorin. Der zuständige Dekan

oder die zuständige Dekanin ist zu beteiligen. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 und unter Beachtung von Satz 3 BremHLVB. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen richtet sich nach § 8 Absatz 1 BremHLBV in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.8.2006 geltenden Fassung ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.“

5.) § 3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit gilt § 1a Absatz 3 Satz 5 entsprechend“.

6.) In § 5 Absatz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

7.) In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung können Funktionsleistungsbezüge im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung gewährt werden.“

8) In § 7 wird nach den §§ der „§ 1a“ eingefügt.

## **Art. 2**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Genehmigt am 29.09.2010

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Bremen  
für die Fachbereiche 7-12  
vom 11.07.2010<sup>1</sup>.**

**Art. 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 7-12 der Universität Bremen vom 26.6.2000 i.d.F. der letzten Änderung vom 10.6.2003 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität 2003, Nr. 3, S. 133) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Abs.1 wird Satz 1 durch die Worte „sowie nach Maßgabe von § 12b i.V.m. § 2 Abs.1 Satz 1 Doctor of Philosophy (PhD)“ ergänzt.
- 2.) § 2 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Verleihung der Doktorgrade Dr.phil. und Dr.rer.pol. wird jeweils ein Promotionsausschuss eingesetzt; Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades PhD werden vom Promotionsausschuss Dr rer.pol. durchgeführt.“
- 3.) Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

**„§ 12 b**

**Promotion im Rahmen der  
Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS)**

(1) Die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen verleihen nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam den Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ („PhD“) unter Angabe der Fachrichtung an erfolgreiche Studierende der BIGSSS aufgrund der abgeschlossenen Promotion.

(2) Die Annahme eines/einer Studierenden der BIGSSS als Doktorand/Doktorandin durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber als Doktorandin/Doktorand nach Maßgabe der Zulassungsordnung der BIGSSS in die BIGSSS aufgenommen ist. Bei der Annahme als Doktorand/Doktorandin ist die Fachrichtung anzugeben.

(3) Die Betreuung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 4 Abs.4 übernimmt jeweils ein Betreuungskomitee (*dissertation committee*) der BIGSSS. Es wird bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. eingesetzt. Dieses Betreuungskomitee besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. promovierten Sachverständigen als Betreuer/Betreuerinnen. Für die Zusammensetzung gelten folgende Regeln:

- Die Mehrzahl der Mitglieder sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- Die Mehrzahl der Mitglieder gehört der BIGSSS an.
- Eine Hochschullehrerin/Ein Hochschullehrer gehört weder der Universität Bremen noch der Jacobs University Bremen an.

Über Änderungen der Mitglieder entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation ist in englischer Sprache vorzulegen. Auf begründeten Antrag hin kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist über den Dean und den ersten Vice Dean der BIGSSS beim Promotionsausschuss zu stellen. Mit dem Antrag ist die nach Maßgabe der Studienverlaufsordnung der BIGSSS erfolgreiche Teilnahme am Studium in der BIGSSS nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Diese ÄnderungsO ist von den Räten der Fachbereiche 7-12, zuletzt am .... beschlossen worden.

(6) Der Promotionsausschuss holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion drei Gutachten ein. Als Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder des Betreuungskomitees bestellt werden, unter ihnen auch das auswärtige Mitglied. Liegen die Gutachten vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Empfehlen alle drei Gutachten die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat/die Kandidatin zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnt ein Gutachten die Annahme der Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter/Gutachterinnen und der Kandidatin/des Kandidaten über die Beendigung des Verfahrens oder seine Fortführung durch die Einholung eines weiteren Gutachtens von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied des Betreuungskomitees sein muss. Das Verfahren ist beendet, wenn sich mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen gegen die Annahme der Dissertation aussprechen.

(7) Dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs.1 gehören an:

1. sechs stimmberechtigte Mitglieder, nämlich die Gutachter/Gutachterinnen, weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. promovierte Sachverständige;
2. ein Doktorand/eine Doktorandin der BIGSSS mit beratender Stimme.

Von den Mitgliedern muss mindestens je ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin den beiden in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen entstammen. Ein Mitglied darf nicht den in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen angehören.

(8) Kann eine Gutachterin/ein Gutachter in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, kann sie/er ersetzt werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt im Übrigen der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten einen Ersatz. Dabei gelten die Regeln über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 7 Satz 2.

(9) Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens stellen die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen gemeinsam eine Urkunde aus, die von der Rektorin/dem Rektor der Universität Bremen und von der Präsidentin/dem Präsidenten der Jacobs University Bremen unterzeichnet wird und den Doktorgrad „PhD“ ggf. mit dem Prädikat „with distinction“ unter Angabe der Fachrichtung ausweist.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend."

## Art. 2

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 26.6.2000.

Der Rektor  
Bremen, den 11.07.2010



